

# Besondere Teilnahmebedingungen der Fachmesse Chillventa 2028



## 1. Veranstaltungsort, Dauer, Öffnungszeiten

Veranstaltungsort: Messezentrum Nürnberg

Dauer: Di 10. – Do 12. Oktober 2028

Öffnungszeiten: Di 10. – Mi 11. Oktober 2028 jeweils 9:00–18:00 Uhr  
Do 12. Oktober 2028 9:00–17:00 Uhr

## 2. Entfällt

## 3. Veranstalter

NürnbergMesse GmbH

Messezentrum, 90471 Nürnberg, Deutschland

T +49 9 11 86 06-0, F +49 9 11 86 06-82 28

chillventa@nuernbergmesse.de

www.chillventa.de

www.nuernbergmesse.de

Geschäftsführer: Peter Ottmann

Registergericht Nürnberg HRB 761

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Albert Füracker, MdL

Bayerischer Staatsminister der Finanzen und für Heimat

## 4. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen für die Teilnahme an der Fachmesse Chillventa 2028 sind die Besonderen Teilnahmebedingungen der Fachmesse Chillventa 2028 und die Allgemeinen Teilnahmebedingungen (einschließlich Ergänzungsvereinbarung) für Messen und Ausstellungen, die Hausordnung der NürnbergMesse, die organisatorischen (z.B. Ausstellerinformationen), technischen und die übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller vor Veranstaltungsbeginn zugehen.

## 5. Zulassung/Standflächenbestätigung

In Ergänzung zu Punkt 2 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen gilt Folgendes: Sollte der Aussteller die Bestellung der Standfläche vor der Standflächenbestätigung stornieren, verpflichtet er sich zur Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 450. Wünscht der Aussteller eine von der Standflächenbestätigung abweichende Standplatzierung, wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 250 berechnet.

Für Rücktritte nach der Standflächenbestätigung gilt Punkt 7 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen.

## 6. Aussteller und zugelassene Ausstellungsgüter

Als Aussteller sind zugelassen: Hersteller, Importeure, Großhändler, Handelsvertreter und Verlage des In- und Auslandes mit Produkten und Dienstleistungen, die in das vorgegebene Warenverzeichnis eingeordnet werden können. Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung zu bezeichnen. Nicht zugelassen sind Güter, die gegen die Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland verstoßen (Plagiate).

## 7. Mietpreis in Ausstellungshallen

### je angefangenem m<sup>2</sup> Standfläche

EUR 291 Reihensstand (1 Seite offen)

EUR 309 Eckstand (2 Seiten offen)

EUR 328 Kopfstand (3 Seiten offen)

EUR 339 Blockstand (4 Seiten offen)

**Frühbuchervorteil für vollständige Anmeldungen, die beim Veranstalter bis 30. April 2027 eingehen. Es gelten folgende ermäßigte Standmieten: Reihensstand EUR 283/m<sup>2</sup>, Eckstand EUR 301/m<sup>2</sup>, Kopfstand EUR 320/m<sup>2</sup>, Blockstand EUR 331/m<sup>2</sup>.**

### Pre-Booking-Preis (nur gültig von 13.–15.10.2026)

EUR 267 Reihensstand (1 Seite offen)

EUR 282 Eckstand (2 Seiten offen)

EUR 299 Kopfstand (3 Seiten offen)

EUR 309 Blockstand (4 Seiten offen)

Um den Frühbuchervorteil zu gewähren, muss auch der Verifizierungslink nach der Anmeldung rechtzeitig vor dem Ablauf der Frühbucher-Frist bestätigt werden. Fällt der Verifizierungszeitpunkt nicht mehr in den Frühbucherzeitraum, wird der normale Standflächenpreis berechnet.

Die Mindeststandfläche beträgt 12 m<sup>2</sup>.

Die Standart ist abhängig von der Aufplanung, es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Standart.

Der Mietpreis schließt ein:

- Mietweise Überlassung der Standfläche während Aufbau, Laufzeit und Abbau.
- Allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen. Allgemeine Beleuchtung der Ausstellungshallen. Allgemeine Reinigung der Gänge.

- Teilnahme am Ausstellerabend nach vorheriger Anmeldung (sofern stattfindet).

Für den AUMA Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft werden je m<sup>2</sup> Standfläche in Ausstellungshallen EUR 0,80 erhoben und abgeführt. Der Entsorgungsservice beinhaltet die fachgerechte Abfuhr und Verwertung von anfallendem Abfall auf dem Messestand während des Auf- und Abbaus sowie der gesamten Messelaufzeit. Das pauschale Entgelt hierfür beträgt EUR 6,40/m<sup>2</sup> und wird bis zu einer Fläche von maximal 500 m<sup>2</sup> berechnet. Die Entsorgung von anfallenden Produktionsabfällen während der Veranstaltung, ganzen Standelementen oder kompletten Messeständen muss separat bestellt werden. Das Mitbringen von Müll ist strengstens untersagt. Zuwiderhandlungen werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Weitere Maßnahmen behalten wir uns vor. Die Entsorgung erfolgt auf Basis der Technischen Richtlinien.

## 8. Miet-Komplettstand

Bei Miet-Komplettständen verstehen sich alle Preise je angefangenem m<sup>2</sup> Standfläche, zuzüglich zum Mietpreis für Standfläche in Ausstellungshallen (siehe Punkt 7). Alle Bilder sind Beispieldarstellungen.

Der Mietpreis schließt ein:

- Mietweise Überlassung eines Komplettstandes. Die verschiedenen Varianten finden Sie unter [www.standkonfigurator.de](http://www.standkonfigurator.de).

Für den Auf- und Abbau des Miet-Komplettstandes sorgt der Veranstalter.

Der Miet-Komplettstand einschließlich dessen Ausstattung darf nicht beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Während der Mietdauer entstandene Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt.

Die Basisausführung des Miet-Komplettstandes kann gegen Aufpreis mit zusätzlicher Ausstattung im gleichen System ergänzt werden.

Bestellungen hierfür können im Online AusstellerShop vorgenommen werden.

## 9. Zahlungsbedingungen

Mit der **Standflächenbestätigung** wird dem Aussteller die gesamte Standflächenmiete berechnet.

Die Rechnungen sind zu dem auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Termin fällig und ohne Abzug zahlbar. Sämtliche Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer spesenfrei und in EURO zu entrichten.

Sofern der Aussteller im Anmeldeformular eine abweichende Rechnungsadresse angibt, bevollmächtigt er die angegebene Person/Firma zum Empfang der Rechnung und der sonstigen Zahlungsaufforderungen. Hierdurch wird der Aussteller von seiner Zahlungsverpflichtung nicht befreit.

Bitte beachten Sie, dass nach Leistungserbringung eine Rechnungsänderung ausgeschlossen ist. Für nachträgliche Änderungen der Rechnung, die vom Aussteller zu vertreten sind, kann der Veranstalter oder die NürnbergMesse GmbH eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50 erheben. Gleiches gilt für die Fälle, in denen ein zusätzlicher Aufwand dadurch entsteht, dass Rechnungen und/oder zugehörige Informationen, Daten und Dokumente durch die NürnbergMesse in Rechnungsabwicklungssysteme oder -Portale des Ausstellers eingepflegt werden.

Ein Anspruch auf die zugeteilte Standfläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnungen. Der Nachweis der Bezahlung ist vom Aussteller zu erbringen.

Der Aussteller stimmt dem Versand von Rechnungen durch den Veranstalter per E-Mail (elektronischer Rechnungsversand) zu. Sofern der Aussteller keinen elektronischen Rechnungsversand wünscht, kann er diesem schriftlich oder in Textform widersprechen.

## 10. Versicherung

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltsrisikos wird empfohlen und kann über einen Rahmenvertrag durch den Veranstalter vermittelt werden.

## 11. Auf- und Abbau, Ausweise

Aufbau: Fr 6. – So 8. Oktober 2028 jeweils 7:00–22:00 Uhr

Mo 9. Oktober 2028 7:00–19:00 Uhr

Abbau: Do 13. Oktober 2028 18:00–22:00 Uhr

Fr 14. – Sa 15. Oktober 2028 jeweils 7:00–22:00 Uhr

Der Zutritt zu den Hallen während des Auf- und Abbaus ist nur mit gesonderten Ausweisen möglich. Diese haben für die Dauer der Veranstaltung keine Gültigkeit.

## 12. Standgestaltung

Der Aussteller ist für die Standausstattung und -gestaltung selbst verantwortlich.

**Oberster Grundsatz der Gestaltung aller Ausstellungsstände ist die Transparenz. Alle offenen Seiten** müssen frei zugänglich sein. Dies bedeutet, dass mindestens **50 %** der jeweiligen Gangseite **nicht mit Aufbauten** verstellt werden dürfen.

**Die Mindesthöhe beträgt 2,50 m. Die maximal erlaubte Bauhöhe entspricht der jeweiligen lichten Hallenhöhe an der Standplatzierung.**

Die Rückseiten der Standbegrenzungen, Werbeträger oder anderer Gestaltungselemente zum Nachbarstand über 2,50 m Höhe müssen weiß, gereinigt und optisch einwandfrei sein und dürfen keine Texte oder Grafiken enthalten.

**Ausstellungsstände ab einer Größe von 400 m<sup>2</sup> bedürfen der Genehmigung des Veranstalters.**

Für Standbaupläne, die nach dem 21. August 2028 eingereicht werden und eine Bearbeitung zur Folge haben, wird eine Gebühr in Höhe von EUR 150 erhoben. Zweigeschossiger Standbau ist im Einzelfall auf Sonderantrag möglich. Er muss vom Veranstalter genehmigt werden, darüber hinaus sind durch den Aussteller die erforderlichen baubehördlichen Genehmigungen einzuholen, entsprechende Antragsformulare sind anzufordern.

Im Interesse der Gesamtveranstaltung und aus Sicherheitsgründen kann zweigeschossiger Standbau abgelehnt werden. Die Standmiete erhöht sich um 50% für die überbaute Standfläche. Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf zweigeschossigen Standbau.

Wird kein Miet-Ausstellungsstand eingesetzt, wird die Anbringung einer Frontblende (0,30 m hoch) an allen offenen Seiten der Standfläche zur Auflage gemacht. Die Frontblende kann entfallen, wenn die erforderliche Standqualität auf andere Weise gewährleistet wird.

# Besondere Teilnahmebedingungen der Fachmesse Chillventa 2028

(Fortsetzung)



Weitere Auflagen zur Standgestaltung bleiben vorbehalten.

Die Standbegrenzungswände (Hartfaserstruktur) dürfen nur mit wasserlöslichen Klebemitteln behandelt und nicht ohne vorherige Tapezierung gestrichen werden. Nach der Veranstaltung sind Tapeten oder sonstige Wandverkleidungen vom Aussteller wieder zu entfernen. Andernfalls werden die Standbegrenzungswände auf Kosten des Ausstellers gereinigt.

Alle weiteren Standbegrenzungswände, Fußböden, Hallenwände, Säulen, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinbauten dürfen weder beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt. Eventuell im Standbereich befindliche Säulen sowie Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standfläche und müssen jederzeit zugänglich sein.

Bodenbeläge in den Ausstellungsständen dürfen nur mit Doppelklebeband (ausschließlich mit lösemittelfreien Klebebandern: tesafix Nr. 4964) befestigt werden.

**Der Aussteller verpflichtet sich, diese Auflagen zu erfüllen. Bei Zuwiderhandlungen entstehen gegebenenfalls Schadenersatzansprüche des Veranstalters bzw. der betroffenen Nachbaraussteller.**

## 13. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Ausstellungsstandes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal bis 20 m<sup>2</sup> Standfläche 4 Ausstellerausweise und für je weitere volle 10 m<sup>2</sup> einen weiteren Ausweis kostenlos, jedoch insgesamt nicht mehr als 30 Ausstellerausweise. Diese Ausweise gelten für die Laufzeit der Veranstaltung sowie für die Auf- und Abbauzeit.

Darüber hinaus benötigte Ausstellerausweise können für berechtigte Personen zum Preis von EUR 26,89 (EUR 32 inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) erworben werden.

## 14. Marketing-Services für Aussteller (= Direktaussteller)

Der Veranstalter stellt jedem Aussteller Marketing-Services mit folgenden Leistungen zur Verfügung:

### • Online-Profil:

- Unternehmensprofil: Unternehmensinformationen (Name, Anschrift, Kontaktdaten) sowie zusätzliche Informationen (bspw. Logo, Unternehmensbeschreibung 4.000 Zeichen, Website, Veröffentlichung eines PDF-Downloads bspw. Presseinformation)
- 2 Produkt-/Dienstleistungsprofile: Produktbeschreibung (4.000 Zeichen), Bilder, Kennzeichnung als Produktneuheit
- Eintrag mit Firmennamen und Standnummer in den Hallenplänen auf der Website
- Einordnung in 5 Produktgruppen und/oder Branchen unter Nennung eines Angebotsschwerpunktes inklusive – weitere Produktgruppen und/oder Branchen im Online AusstellerShop buchbar (Online-Profil bleibt nach Veranstaltung online, bis zur Umstellung der Ausstellerliste der Folgeveranstaltung, mindestens jedoch 6 Wochen. Der Aussteller ist für die von ihm zur Verfügung gestellten Informationen und sonstigen Materialien, insbesondere Bildmaterialien alleine verantwortlich. Er stellt den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die in Bezug auf die übersendeten Materialien geltend gemacht werden, frei.)

- **Eintrag** des Firmennamens und der Standnummer im **Messebegleiter** (und/oder im **Digital Guide**) sowie im **Hallenplan**.
- **Einladungs- und Ausweismanagement** im Ticketcenter:
  - Kostenfreie und unlimitierte Gutschein-Codes zur Besuchereinladung inklusive Reporting
  - Registrierung und Verwaltung der Ausstellerausweise sowie der Auf- und Abbauausweise
  - Bereitstellung von E-Mail-Templates und Musteranschreiben
- Auslage von **Presseinformationen** im **Presse-Center** und/oder per Upload online (je nach Verfügbarkeit)
- **1 kostenfreie Leadtracking-App-Lizenz** – weitere Lizenzen im Online AusstellerShop kostenpflichtig buchbar
- Lizenz- und kostenfreie Nutzung von **Digital Assets** im Downloadbereich (bspw. Logos, Anzeigen, Textmuster, Banner, Social-Media Grafiken usw.)

Der Aussteller verpflichtet sich zur Abnahme der Marketing-Services zum Preis von EUR 890. Die Berechnung erfolgt mit der Standmiete. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preisermäßigung gewährt werden.

## 15. Mitaussteller

Mitaussteller sind Unternehmen, die mit eigenem Personal und eigenem Angebot auf dem Stand des Ausstellers (= Direktausstellers) auftreten. Die Selbstständigkeit muss auch ohne räumliche Trennung erkennbar sein.

Mitaussteller können nur zugelassen werden, wenn die auf dem Anmeldevordruck für Mitaussteller abgefragten Angaben vollständig ausgefüllt sind und den Teilnahmebedingungen der Veranstaltung entsprechen.

Wird die Anmeldung eines Mitausstellers storniert, verpflichtet sich der Direktaussteller zur Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 250.

## 16. Teilnahmegebühr für Mitaussteller

Der Veranstalter stellt jedem Mitaussteller Marketing-Services zur Verfügung:

- Leistungen wie Punkt 14

Der Aussteller verpflichtet sich für jeden von ihm gemeldeten Mitaussteller zur Bezahlung einer Teilnahmegebühr sowie zur Abnahme der Marketing-Services zum Gesamtpreis von EUR 990. Die Berechnung erfolgt mit der Standmiete oder zu einem späteren Zeitpunkt. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preisermäßigung gewährt werden.

## 17. Ausstellerabend/ Standparty

Die Teilnahme am Ausstellerabend ist im Rahmen der Buchung laut Punkt 7 enthalten.

## 18. Ausstelleransprüche, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind in Textform (§ 126b BGB) geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Veranstaltung. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Textform (§ 126b BGB).

Es sind ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.

# Allgemeine Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen

Stand August 2026



Im Falle einer Nichtübereinstimmung gelten die Besonderen Teilnahmebedingungen vorrangig vor den Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

## 1. Anmeldung

Die Anmeldung zu einer Messe oder Ausstellung (Veranstaltung) erfolgt auf dem Vordruck „Anmeldung“, der vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen ist. Alternativ kann die Anmeldung online durch vollständiges Ausfüllen und Absenden des Onlineformulars und ggf. zusätzlicher Bestätigung eines per E-Mail erhaltenen Links erfolgen.

Die Anmeldung ist ein Vertragsangebot an den Veranstalter und kann nicht mit Bedingungen und Vorbehalten versehen werden, insbesondere stellen Platzierungswünsche keine Bedingung für die Teilnahme dar.

Mit der Unterzeichnung des Anmeldevordrucks oder Absenden des Onlineformulars bzw. zusätzlicher Bestätigung eines per E-Mail erhaltenen Links werden die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen verbindlich vom Anmeldenden anerkannt und in das Angebot aufgenommen. Er haftet dafür, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen diese Bedingungen einhalten. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, sich in Online-Portalen des Ausstellers anzumelden bzw. Lieferanten-Formulare oder sonstige Formulare/Fragebögen des Ausstellers auszufüllen.

## 2. Zulassung/Standflächenbestätigung

### 2.1 Über die Zulassung des Anmeldenden und der angemeldeten Gegenstände zu der Veranstaltung entscheidet der Veranstalter durch eine Standflächenbestätigung in Schrift- oder Textform (z. B. E-Mail).

Mit der Zulassung kommt der Vertrag zustande. In die Anmeldung aufgenommene Vorbehalte oder Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Weicht der Inhalt der Zulassung wesentlich vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, wenn der Aussteller nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftlich widerspricht. Der Veranstalter ist in diesem Fall verpflichtet, den Aussteller in der Standflächenbestätigung auf die Widerspruchsfrist von 2 Wochen und auf die Folgen des Fristablaufs besonders hinzuweisen.

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Gehen bei dem Veranstalter vor Ablauf der Anmeldefrist mehr Anmeldungen ein, die dem Anforderungsprofil entsprechen, als Ausstellungsfläche vorhanden ist, entscheidet der Veranstalter über die Zulassung nach billigem Ermessen. Er ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände vorzunehmen. Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Ausstellungsgegenstände, die in der Standflächenbestätigung bestimmen Aussteller und die darin angegebene Standfläche. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht ausgestellt werden.

Soweit ein Aussteller seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter bereits einmal nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist, kann dieser Aussteller von der Zulassung ausgeschlossen werden.

### 2.2 Wenn gegen den Staat, in dem der Aussteller seinen Sitz hat oder aus dem die Produkte des Ausstellers stammen, von der EU, Deutschland, anderen EU/EWR-Staaten oder den USA Wirtschaftssanktionen verhängt worden sind (z. B. wegen völkerrechtswidriger Kriege, Kriegsverbrechen oder ähnlichem), kann der Aussteller von der Zulassung ganz oder hinsichtlich einzelner Produkte ausgeschlossen werden, soweit eine Zulassung des Ausstellers dem Veranstalter oder den anderen Messeteilnehmern nicht zumutbar ist. Das gilt auch dann, wenn die Wirtschaftssanktionen die Teilnahme an der Veranstaltung nicht untersagen. Nicht teilnahmeberechtigt sind zudem Unternehmen, die auf der konsolidierten Sanktionsliste der Europäischen Union (Consolidated Financial Sanctions List, CFSP) oder auf einer sonstigen Sanktionsliste der EU, der USA oder eines EU/EWR-Staates gelistet sind. Mit der Anmeldung bestätigt der Aussteller, dass sein Unternehmen, sein Inhaber, sein Geschäftsführer, seine Gesellschafter und sonstige wirtschaftliche Berechtigte seines Unternehmens auf keiner der oben genannten Sanktionslisten gelistet sind.

### 2.a Verhaltenskodex für Geschäftspartner des Veranstalters/Kündigung bei Verstoß

#### 2.a.1 Der Veranstalter verweist bei der Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern auf seine in dem Verhaltenskodex für Geschäftspartner definierten Grundprinzipien der Geschäftstätigkeit (nachzulesen unter [www.nuernbergmesse.de](http://www.nuernbergmesse.de) > Unternehmen > Compliance > Unser Verhaltenskodex für Geschäftspartner). Der Aussteller erklärt, diese Grundprinzipien zu akzeptieren und bei seiner geschäftlichen Tätigkeit keine Kinder- und Zwangsarbeit einzusetzen sowie von jeglicher Form der Diskriminierung, z. B. aufgrund von Herkunft, religiöser Zugehörigkeit, Geschlecht, Alter, sexueller Orientierung abzusehen.

#### 2.a.2 Unter den Voraussetzungen der Ziffer 5 des Verhaltenskodexes für die Geschäftspartner (nachzulesen unter: [www.nuernbergmesse.de](http://www.nuernbergmesse.de) > Unternehmen > Compliance > Unser Verhaltenskodex für Geschäftspartner) kann der Veranstalter das Vertragsverhältnis mit dem Aussteller bei Verstößen des Ausstellers gegen diesen Verhaltenskodex außerordentlich fristlos kündigen.

## 3. Standflächenzuteilung, nachträgliche Änderung der Standfläche

### 3.1 Die Standflächenzuteilung wird vom Veranstalter unter Berücksichtigung der Produktgruppen und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Die zeit-

liche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Standflächenzuteilung nicht allein maßgebend.

### 3.2 Der Veranstalter ist berechtigt, die dem Aussteller zugeteilte Standfläche im Einzelfall nachträglich nach Form, Größe, Maß und Lage zu ändern, soweit dies aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung, zur effizienteren Auslastung der Räume und Flächen, zur Vermeidung von Lücken bei den Ausstellungsflächen (z. B. infolge von Stornierungen) oder aus triftigen betrieblichen oder technischen Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, erforderlich ist und dem Aussteller zumutbar ist. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht der Veranstalter dem Aussteller unverzüglich Mitteilung, wobei er ihm nach Möglichkeit eine gleichwertige andere Standfläche zuteilt. Soweit sich infolge der nachträglichen Änderung eine geringere Standmiete ergibt, wird die Standmiete dem Aussteller entsprechend anteilig erstattet. Im Übrigen kann der Aussteller aus einer nachträglichen Änderung gemäß Punkt 3.2 keine Rechte herleiten.

### 3.3 Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Messe oder Ausstellung die Lage der übrigen Standflächen gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat; Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten.

### 3.4 Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche an Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters erlaubt. Überlässt ein Aussteller seine Standfläche ganz oder teilweise einem Dritten oder erlaubt er diesem die Mitbenutzung ohne schriftliche Zustimmung des Veranstalters, ist der Veranstalter berechtigt, den Beteiligungsvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und den Stand zu schließen.

In diesem Fall bestehen weder für den Aussteller noch für den Dritten Ersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter.

## 4. Gemeinschaftsaussteller

Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Hiervon können gegebenenfalls Ausnahmen gemacht werden.

Wollen mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Ausstellungsvertreter zu benennen, der verbindlicher Ansprechpartner des Veranstalters ist.

## 5. Mitaussteller

### 5.1 Für die Benutzung der Standfläche durch weitere Unternehmen mit eigenen Produkten und eigenem Personal („Mitaussteller“) sind

- a) eine Anmeldung des Mitausstellers durch den Direktaussteller, die
- b) vom Mitaussteller zu bestätigen ist, sowie
- c) die ausdrückliche Zulassung durch den Veranstalter erforderlich.

Die Zulassung eines oder mehrerer Mitaussteller unterliegt einer zusätzlichen Gebühr. Im Übrigen wird auf Punkt 3.4 verwiesen.

### 5.1a Abgrenzung Direktaussteller/Mitaussteller

Direktaussteller ist der Vertragspartner, der die Standfläche unmittelbar vom Veranstalter anmietet. Der Direktaussteller muss auf der angemieteten Standfläche jederzeit deutlich erkennbar sein, insbesondere durch die klare Ersichtlichkeit des eigenen Firmennamens, ein eigenes Angebot sowie während der gesamten Veranstaltungsdauer anwesendes eigenes Personal. Die Standfläche muss überwiegend und sichtbar vom Direktaussteller selbst belegt sein.

Abweichungen von diesen Anforderungen sind nur zulässig, sofern der Veranstalter im Vorfeld ausdrücklich Ausnahmen genehmigt, beispielsweise für organisierte Gemeinschaftsstände oder vergleichbare Sonderformen.

Mitaussteller ist ein Unternehmen, das auf der Standfläche des Direktausstellers mit eigenem Angebot und eigenem Personal auftritt, ohne diesbezüglich selbst Vertragspartner des Veranstalters zu sein.

Ein eigener Standbau durch den Mitaussteller ist unzulässig. Die zugeteilte Standfläche darf weder baulich noch gestalterisch oder organisatorisch in separate Präsentationsbereiche unterteilt werden, die den Eindruck eigenständiger Stände oder einer baulichen Abgeschlossenheit erwecken.

Entsteht ein solcher Anschein, ist der Veranstalter berechtigt, eine unverzügliche Anpassung des Standes zu verlangen oder die Zulassung des Mitausstellers zu widerrufen. Darüber hinaus behält sich der Veranstalter vor, den Aussteller zu zukünftigen Veranstaltungen nicht zuzulassen.

## 5.2 Haftung

Für die Erfüllung aller Ausstellerverpflichtungen durch den oder die Mitaussteller haftet der Direktaussteller, gegebenenfalls neben dem Mitaussteller selbst.

## 5.3 Erhebung und Weitergabe von Daten

Für den Antrag werden personenbezogene Daten sowie Strukturdaten des Mitausstellers erfasst.

Mit der Anmeldung des Mitausstellers versichert der Direktaussteller, zur Weitergabe dieser Daten ausreichend befugt zu sein.

## 6. Standmieten, Pfandrecht

Die Höhe der Mietsätze und die Zahlungsweise sind in den Besonderen Teilnahmebedingungen festgelegt.

Die Bezahlung der Standmietenrechnung zu den festgesetzten Terminen ist

# Allgemeine Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen

(Fortsetzung)



Voraussetzung für die Nutzung der zugeteilten Standfläche. Beanstandungen der Rechnung werden nur berücksichtigt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung.

Zur Sicherung der Forderungen behält sich der Veranstalter vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Eine Haftung für Schäden an dem Pfandgut wird, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht übernommen.

## 7. Rücktritt von der Anmeldung, Teilstornierung der Standfläche

Sagt der Aussteller ab, storniert er einen Teil der Standfläche oder nimmt er an der Veranstaltung nicht teil, ist der Veranstalter berechtigt, die gemietete Standfläche oder den stornierten Teil der gemieteten Standfläche anderweitig zu nutzen und an Dritte zu vermieten. Stornierungserklärungen des Ausstellers haben stets in Schrift- oder Textform zu erfolgen.

Soweit dem Aussteller kein zwingendes gesetzliches Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht zusteht, bleibt der Aussteller nach der Zulassung auch bei Stornierung oder Teilstornierung zur Zahlung einer Stornogebühr wie folgt verpflichtet:

- bis 90 Tage vor Beginn der Veranstaltung 50 % der vereinbarten Standmiete
- bis 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung 80 % der vereinbarten Standmiete und
- ab 29 Tage vor Beginn der Veranstaltung fällt die volle Höhe der vereinbarten Standmiete für die stornierte Standfläche an.

Dem Aussteller bleibt in jedem dieser Fälle der Nachweis vorbehalten, dass sich der Veranstalter infolge der Stornierung, der Teilstornierung oder der Nichtteilnahme weitere im Abschlag unberücksichtigte Aufwendungen erspart hat und Vorteile erlangt hat. Sofern für die Veranstaltung noch andere freie Standflächen im Umfang der an den Aussteller vermieteten Standfläche zur Verfügung stehen, kann sich der Aussteller jedoch dabei in der Regel nicht darauf berufen, der Veranstalter habe durch eine anderweitige Vermietung oder Nutzung der Standfläche oder eines Teils der Standfläche Vorteile, insbesondere in Form der erzielten Miete, erlangt.

## 8. Widerruf der Zulassung

8.1 Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe der Standfläche in folgenden Fällen berechtigt:

- a) Die Standfläche wird nicht rechtzeitig, das heißt bis spätestens 24 Stunden vor der offiziellen Eröffnung, erkennbar belegt.
- b) Der Aussteller lässt im Falle der Nichtzahlung der Standmiete zu den festgesetzten Terminen eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen.
- c) Der Aussteller verstößt erheblich gegen die Allgemeinen oder Besonderen Teilnahmebedingungen, gegen die technischen Richtlinien oder sonstige Bestimmungen.
- d) Der Aussteller verstößt erheblich gegen das Hausrecht des Veranstalters.
- e) Die Voraussetzungen für die Zulassung seitens des angemeldeten Ausstellers sind nicht mehr gegeben oder dem Veranstalter werden nachträglich Gründe bekannt, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten. In diesem Fall ist dem Aussteller vor dem Widerruf ausreichend Gelegenheit zu Stellungnahme zu geben.

In den Fällen c) und d) ist eine erfolglose Abmahnung bzw. erfolglose zur Abhilfe gesetzte angemessene Fristsetzung erforderlich, soweit dies nicht gemäß § 543 Abs. 3 Satz 2 BGB entbehrlich ist.

8.2 In allen Fällen der Ziffer 8.1 behält sich der Veranstalter die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor. Mindestens schuldet der Aussteller in den Fällen der Ziffer 8.1. a) bis d) die jeweilige Stornogebühr in entsprechender Anwendung der Ziffer 7. Der Aussteller kann aus dem Widerruf der Zulassung keine Ansprüche gegen den Veranstalter herleiten.

8.3 Das Recht des Veranstalters, das Vertragsverhältnis außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen zu kündigen, bleibt von dieser Ziffer 8. unberührt.

8.4 Schließt der Aussteller nach Widerruf der Zulassung bzw. nach außerordentlicher fristloser Kündigung aus wichtigem Grund durch den Veranstalter seinen Stand trotz Aufforderung durch den Veranstalter nicht, darf der Veranstalter den Stand im Wege der Selbsthilfe schließen.

## 9. Stornierung von Miet-Ausstellungsständen und weiteren Dienstleistungen

Nach der Zulassung hat der Aussteller eine Vergütung auch dann zu zahlen, wenn er absagt oder nicht teilnimmt. Der Veranstalter behält sich darüber hinaus vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Storniert der Aussteller die Bestellung von Miet-Ausstellungsständen und/oder weiteren Dienstleistungen, ist eine Stornogebühr gemäß den Servicebedingungen der NürnbergMesse GmbH zu zahlen.

Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die von ihm verlangte Kostenbeteiligung zu hoch ist.

## 10. Ausschluss von Gegenständen

Der Veranstalter kann verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, die in der Anmeldung nicht enthalten waren oder sich als belästigend, gefährdend oder sonst wie ungeeignet erweisen oder nachweislich gegen gewerbliche Schutzrechte verstoßen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung der Gegenstände durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers. Im Falle einer dem Aussteller nachgewiesenen Schutzrechtsverletzung (z.B. auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung gegen den Aussteller)

kann der Veranstalter den Aussteller von der Teilnahme an einer Folgeveranstaltung ausschließen.

## 11. Standaufbau, Standausstattung, Standgestaltung

Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtplan der Veranstaltung angepasst sein. Der Veranstalter behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestatteter Stände zu untersagen oder auf Kosten des Ausstellers abzuändern. Die Standfläche muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Der Aufbau muss spätestens bis zum Aufbauendtermin abgeschlossen und der Stand von Verpackungsmaterial geräumt sein. Der Veranstalter ist berechtigt, Ausstellungsflächen, auf denen bis zum letzten Aufbau- und Abbau-Tag, 15:00 Uhr, nicht mit dem Aufbau begonnen wurde, anderweitig zu nutzen. In diesem Fall hat der Veranstalter das Recht, hieraus entstehende Kosten beim Aussteller geltend zu machen. Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung ist unzulässig. Firmenname und Sitz des Ausstellers müssen durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden.

Im Falle einer Nichtübereinstimmung gelten die Besonderen Teilnahmebedingungen vorrangig vor den Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

Eine Überschreitung der festgesetzten Höhenbegrenzung für die Stände bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Das gleiche gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsgütern. Verankerungen im Hallenboden sind nicht zulässig.

Nach Beendigung der Veranstaltung oder nachdem eine Maßnahme gemäß Punkt 12.1 bzw. Punkt 12.3 ergriffen wurde, die keine Fortführung der Veranstaltung beinhaltet, ist der Grundaufbau, soweit er vom Veranstalter erstellt worden ist, unbeschädigt zurückzugeben und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht oder nicht unverzüglich nach Schadenseintritt gemeldet wurden, hat der Aussteller zu ersetzen.

## 12. Absage, Verlegung, Unterbrechung, Schließung der Veranstaltung

12.1 Nach Vertragsschluss darf der Veranstalter die Veranstaltung ganz oder teilweise absagen, zeitlich verlegen, verkürzen, abbrechen, unterbrechen oder schließen, wenn die Durchführung der Veranstaltung am Veranstaltungsort und/oder zur Veranstaltungszeit ganz oder teilweise unmöglich ist (gemäß § 275 Abs. 1–3 BGB) oder wenn ein triftiger Grund vorliegt und der Veranstalter bzw. seine Erfüllungsgehilfen den triftigen Grund nicht zu vertreten haben. Die Unterbrechung schließt die Möglichkeit ein, das Veranstaltungsende zum ganzen oder teilweisen Ausgleich der Unterbrechung hinauszuschieben.

12.2 Ein triftiger Grund im Sinne von Punkt 12.1. liegt vor,

- wenn hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, wonach die Durchführung der Veranstaltung eine nicht hinzunehmende konkrete Gefahr für Leben, Körper oder Gesundheit zur Folge hat, oder
- wenn hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, wonach die Durchführung der Veranstaltung eine konkrete Gefahr eines erheblichen Sachschadens zur Folge hat, oder
- wenn wegen eines Naturereignisses, eines Krieges, einer Pandemie, einer Epidemie, einer Terror-Gefahr bzw. -Anschlages, eines Arbeitskampfes, einer Einschränkung der Verkehrs-, Versorgungs- und/oder Kommunikationsverbindungen, wegen einer unerwarteten Einschränkung der Nutzbarkeit der Veranstaltungsflächen, wegen Reisebeschränkungen, wegen behördlicher Anordnungen, wegen behördlicher Empfehlungen oder Auflagen oder wegen höherer Gewalt die Durchführung der Veranstaltung insgesamt oder in Teilen erheblich beeinträchtigt ist oder eine solche erhebliche Beeinträchtigung droht. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veranstaltung nicht so wie geplant durchgeführt werden kann und deshalb der Zweck der Veranstaltung für Besucher, Aussteller und Veranstalter nicht oder nur mit wesentlichen Einschränkungen erreicht werden kann.

12.3 Nach Vertragsschluss darf der Veranstalter die Veranstaltung ferner bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn absagen, wenn wegen der Absage oder Stornierung anderer Aussteller mehr als 60 % der vermieteten Standfläche oder mehr als 60 % der angemeldeten Aussteller (inkl. Mitaussteller) im Vergleich zum Anmeldestand zum Zeitpunkt der allgemeinen Versendung der Zulassungen/Standflächenbestätigungen wegfallen, deshalb die Branche in wesentlichen Teilen mit der Veranstaltung nicht mehr abgebildet werden kann und deshalb der Zweck der Veranstaltung für Besucher, Aussteller und Veranstalter nicht oder nur mit wesentlichen Einschränkungen erreicht werden kann.

12.4 Ob eine Maßnahme und welche Maßnahme gemäß Punkt 12.1 bzw. 12.3 getroffen wird, entscheidet der Veranstalter nach billigem Ermessen, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen von Besuchern und Ausstellern. Sofern die Durchführung der Veranstaltung gemäß § 275 BGB insgesamt unmöglich ist, ist der Veranstalter stets jedenfalls zur Absage der Veranstaltung berechtigt.

12.5 Der Veranstalter hat die betroffenen Aussteller über eine Maßnahme gemäß Punkt 12.1. oder 12.3 unverzüglich zu unterrichten.

12.6 Wird die Veranstaltung vor ihrem Beginn gemäß Punkt 12.1 bzw. 12.3 abgesagt, sind der Veranstalter und der Aussteller von ihren gegenseitigen vertraglichen Leistungspflichten befreit. Die ggf. bereits gezahlte Standmiete und

# Allgemeine Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen

(Fortsetzung)

die Vergütung für zwischen Veranstalter und Aussteller vereinbarten Serviceleistungen erhält der Aussteller erstattet.

- 12.7** Wird die Veranstaltung gemäß Punkt 12.1 nach ihrem Beginn abgebrochen, unterbrochen, verkürzt oder geschlossen, ist der Veranstalter von diesem Zeitpunkt an bzw. für den Unterbrechungszeitraum von seiner vertraglichen Leistungspflicht befreit. Die Standmiete mindert sich im Verhältnis entfallende Veranstaltungsdauer zur geplanten Gesamtdauer der Veranstaltung. Die Minderung der Standmiete ist ausgeschlossen bei einer unwesentlichen Verkürzung oder Unterbrechung der Veranstaltung von bis zu 15 % der Veranstaltungsdauer. Soweit die Unterbrechung durch ein Hinausschieben des Veranstaltungsendes ausgeglichen wird, findet eine Minderung der Standmiete nicht statt. Ggf. zu viel bezahlte Standmiete erhält der Aussteller erstattet. Soweit die zwischen Aussteller und Veranstalter vereinbarten Serviceleistungen infolge der Maßnahme gemäß Punkt 12.7 Satz 1 (z. B. Abbruch) nicht mehr erbracht werden können oder soweit infolge der Maßnahme die Erbringung der noch nicht erbrachten Teile der Serviceleistungen zwecklos geworden ist, schuldet der Aussteller nur die Vergütung, die auf den erbrachten Teil der Serviceleistungen entfällt. Im Falle der vom Veranstalter oder einem seiner Erfüllungsgehilfen zu vertretender Unmöglichkeit steht dem Veranstalter die Vergütung nicht zu, soweit der erbrachte Teil der Serviceleistung für den Aussteller nicht von Interesse ist. Ggf. zu viel bezahlte Vergütung erhält der Aussteller erstattet.

Für die Serviceleistung Individualstandbau schuldet der Aussteller die volle Vergütung sobald der Standaufbau abgeschlossen ist.

- 12.8** Wird die Veranstaltung vor ihrem Beginn gemäß Punkt 12.1. ohne Zustimmung des Ausstellers verkürzt oder zeitlich verlegt und hat der Aussteller infolgedessen kein Interesse mehr an der Teilnahme an der Veranstaltung, so kann der Aussteller vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt kann nur unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Verlegung bzw. Verkürzung, gegenüber dem Veranstalter in Textform erklärt werden. Erklärt der Aussteller rechtzeitig den Rücktritt, gilt Punkt 12.6 entsprechend. Erklärt der Aussteller den Rücktritt nicht rechtzeitig, werden auch die zwischen Aussteller und Veranstalter vereinbarten Serviceleistungen zum neuen Termin ausgeführt.

- 12.9** Wird die Veranstaltung nur teilweise (z. B. in Bezug auf eine bestimmte Halle) abgesagt, abgebrochen, unterbrochen, verkürzt, zeitlich verlegt oder geschlossen, gelten die Rechtsfolgen der Punkte 12.6 bis 12.8 nur in Bezug auf die von der Maßnahme gemäß Punkt 12.1 direkt betroffenen Aussteller entsprechend. Die Aussteller der Veranstaltungsteile, die unverändert stattfinden, bleiben zur Zahlung der vollen Standmiete verpflichtet.

- 12.10** Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche kann der Aussteller wegen einer Maßnahme gemäß Punkt 12.1 bzw. 12.3 nicht geltend machen; unberührt hiervon bleiben – allerdings unter den Einschränkungen aus Punkt 19 – Ansprüche des Ausstellers wegen vom Veranstalter oder einem seiner Erfüllungsgehilfen zu vertretender Unmöglichkeit gemäß § 275 BGB.

- 12.11** Etwaige weitergehende Rechte des Veranstalters aus einer Störung der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 BGB bleiben von diesem Punkt 12 unberührt.

## **13. Auf- und Abbauausweise, Ausstellerausweise**

Der Aussteller erhält für sich und für die während des Auf- und Abbaus eingesetzten Hilfskräfte gegebenenfalls Auf- und Abbauausweise. Diese gelten nur während der Auf- und Abbauzeit und berechtigen nicht zum Betreten des Ausstellungsgeländes während der Veranstaltung.

Für die Laufzeit der Veranstaltung erhalten die Aussteller für sich und die von ihnen beschäftigten Personen eine begrenzte Anzahl von Ausstellerausweisen, die zum kostenlosen Zutritt berechtigen.

Die Ausweise sind auf den Namen ausgestellt und vom Inhaber eigenhändig zu unterschreiben. Sie sind nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis. Bei Missbrauch wird der Ausweis ersatzlos eingezogen. Durch die Aufnahme von Mitausstellern erhöht sich die Zahl der Ausweise nicht. Zusätzlich benötigte Ausweise sind gegen Berechnung erhältlich.

## **14. Werbung**

Werbung aller Art ist innerhalb der vom Aussteller angemieteten Standfläche für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse und/oder Dienstleistungen erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.

Die Verwendung von Geräten und Einrichtungen, durch die optisch und/oder akustisch eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

Werbung außerhalb der vom Aussteller angemieteten Standfläche ist nur möglich im Rahmen der vom Veranstalter angebotenen Werbe- und Sponsoringmaßnahmen.

Werbung politischen Charakters ist grundsätzlich unzulässig.

## **15. Fotografien, Zeichnungen, Filmaufnahmen**

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters direkt anfertigen.

Aufträge für Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen des Ausstellungsstandes gegen Entgelt darf der Aussteller nur an die vom Veranstalter zugelassenen und mit einem entsprechenden Ausweis versehenen Dienstleistungsunternehmen vergeben. Mit der Anfertigung vor Beginn und nach Schluss der täglichen Öffnungszeiten dürfen nur diese Dienstleistungsunternehmen beauftragt werden. Andere Dienstleistungsunternehmen erhalten zu diesen Zeiten keinen Einfluss.

Dem Aussteller ist es nicht gestattet, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen von Ständen und Ausstellungsgütern anderer Aussteller anzufertigen.

## **16. Direktverkauf**

Der Direktverkauf ist nicht gestattet, sofern er nicht durch die Besonderen Teilnahmebedingungen ausdrücklich zugelassen wird. Im Fall des genehmigten Direktverkaufs sind die Verkaufsobjekte mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen. Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen sind Sache des Ausstellers.

## **17. Reinigung und Standflächenräumung**

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Messe- und Ausstellungsgeländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller.

Sie muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein. Bei der Vergabe der Standreinigung soll sich der Aussteller des vom Veranstalter eingesetzten Reinigungsunternehmens bedienen.

Ist die Räumung der Standfläche nicht rechtzeitig bis zum Ende der offiziellen Abbauphase erfolgt, ist der Veranstalter berechtigt, eine Gebühr in Höhe von EUR 300 pro m<sup>2</sup> zu berechnen. Der Veranstalter ist zudem berechtigt, zurückgelassene Ausstellungsstände und/oder Exponate auf Kosten des Ausstellers zu entsorgen. Für Beschädigungen an zurückgelassenen Ausstellungsständen und/oder Exponaten oder deren Abhandenkommen übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

## **18. Bewachung**

Die allgemeine Bewachung des Messe- und Ausstellungsgeländes geschieht durch Beauftragte des Veranstalters. Durch die allgemeine Bewachung bleibt die in Punkt 19 getroffene Haftungsregelung unberührt.

Der Aussteller ist für die Beaufsichtigung seines Standes und seiner Ausstellungsgegenstände selbst verantwortlich. Ihm wird dringend empfohlen, seinen Stand beaufsichtigen zu lassen und Schäden durch geeigneten Versicherungsschutz abzuwenden. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden.

Für eine zusätzliche Standbewachung muss sich der Aussteller auf seine Kosten des vom Veranstalter eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen.

## **19. Haftung, Versicherung, Unfallschutz**

- 19.1** Der Veranstalter haftet unbeschränkt nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie für Schäden wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

In allen anderen Fällen haftet der Veranstalter nur

- bei der Verletzung von Kardinalpflichten. Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf.
- soweit der Veranstalter gesetzlich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet oder dies üblich ist.
- soweit der Veranstalter in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch genommen bzw. eine qualifizierte Vertrauensstellung innehat.

In diesen Fällen haftet der Veranstalter jedoch nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden (damit in der Regel nicht für Folgeschäden) und auch dann nur höchstens bis EUR 100.000 je Schadensfall. Die Haftungsbegrenzung gilt nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Im Übrigen ist die Haftung wegen einfacher oder mittlerer Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für das Verhalten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Veranstalters.

- 19.2** Der Aussteller/Mit- und Gemeinschaftsaussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden.

- 19.3** Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltsrisikos wird empfohlen und kann über einen Rahmenvertrag durch den Veranstalter vermittelt werden.

- 19.4** Der Aussteller ist verpflichtet, an den ausgestellten Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Veranstalter ist berechtigt, das Ausstellen oder die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten nach seinem Ermessen zu untersagen.

## **20. Gewerblicher Rechtsschutz**

Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers.

# Allgemeine Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen

(Fortsetzung)

## 21. Hausrecht und Hausordnung, Zuwiderhandlungen, Rauchverbot

Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Messegelände dem Hausrecht des Veranstalters. Die Haus- und Benutzungsordnung des Veranstalters ist zu beachten. Den Anordnungen der Beschäftigten und Beauftragten des Veranstalters, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen oder gegen die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts sowie die Haus- und Benutzungsordnung berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers.

Auf dem gesamten Messegelände gilt ein generelles Rauchverbot. Das Rauchen ist ausschließlich in den speziell gekennzeichneten Bereichen gestattet.

## 22. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Nürnberg. Das gilt auch für den Gerichtsstand, wenn der Mieter Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Der Veranstalter ist auch berechtigt, den Aussteller an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

## 23. Datenschutzhinweis

Personenbezogene Daten werden von dem Veranstalter als verantwortlicher Stelle im Sinne des Datenschutzrechts und gegebenenfalls von unseren ServicePartnern unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzvorschriften zur Betreuung und Information von Kunden und Interessenten sowie zur Abwicklung der angebotenen Dienstleistungen verarbeitet (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b EU-DS-GVO).

Gemäß des Grundsatzes der Datensparsamkeit und Datenvermeidung werden nur solche Daten verarbeitet, die zwingend zu den genannten Zwecken benötigt werden. Personenbezogene Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen bestmöglich geschützt. Es haben nur befugte Personen Zugriff auf Ihre Daten, die jeweils mit der technischen, kaufmännischen und kundenverwaltenden Betreuung befasst sind. Soweit gesetzlich erforderlich, wurden selbstverständlich die entsprechenden Auftragsverarbeitungsverträge abgeschlossen.

Personenbezogene Daten werden so lange aufbewahrt, bis das Vertragsverhältnis mit dem Veranstalter beendet ist und die Daten auch aus anderen rechtlichen Gründen (z. B. wegen gesetzlicher Aufbewahrungsfristen) nicht mehr benötigt werden.

Jeder Aussteller hat das Recht zur Beschwerde über diese Datenverarbeitung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für Datenschutz und kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen Auskunft, Berichtigung, Löschung oder die eingeschränkte Verarbeitung verlangen, der Verarbeitung widersprechen oder sein Recht auf Datenübertragbarkeit geltend machen.

Für Fragen stehen die NürnbergMesse GmbH oder ihr Datenschutzbeauftragter gerne zur Verfügung. Weitere Hinweise zum Datenschutz, insbesondere zu den Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter [nuernbergmesse.de/datenschutz](http://nuernbergmesse.de/datenschutz).

## 24. Datennutzung zu werblichen Zwecken

Der Veranstalter ist daran interessiert, die Kundenbeziehung mit seinen Ausstellern zu pflegen und ihnen Informationen und Angebote über eigene ähnliche Veranstaltungen und Dienstleistungen oder solche seiner Tochtergesellschaften zukommen zu lassen. Daher werden die mit Einreichung der Anmeldung

übermittelten Daten (Firmenname, Anschrift, Telefon-/Faxnummer und E-Mail-Adresse) von dem Veranstalter selbst verarbeitet und gegebenenfalls an seine ServicePartner sowie an seine Tochtergesellschaften weitergegeben und von diesen verarbeitet, um entsprechende veranstaltungsbezogene Informationen und Angebote gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f EU-DS-GVO per E-Mail zu versenden.

**Der Weitergabe und Verwendung der Daten zum Zwecke der Direktwerbung kann jederzeit gegenüber dem Veranstalter widersprochen werden;** dies gilt auch für ein Profiling, soweit es mit der Direktwerbung in Verbindung steht. Bei erfolgtem Widerspruch werden die Daten nicht mehr für diesen Zweck verarbeitet. Der Widerspruch kann ohne Angabe von Gründen formfrei erfolgen, ohne dass hierfür gesonderte Kosten neben den üblichen Übermittlungskosten nach den Basistarifen anfallen.

Weitere Hinweise zum Datenschutz, insbesondere zur Ausübung Ihrer Betroffenenrechte und zu Ihren Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter [www.nuernbergmesse.de/datenschutz](http://www.nuernbergmesse.de/datenschutz).

## 25. Datennutzung zu Testzwecken

Der Veranstalter ist stets bemüht ein bestmögliches Erlebnis im Umgang mit den zur Verfügung gestellten Softwaretools und Plattformen zu gewähren. Hierfür durchlaufen alle Produkte, bevor Sie zur Nutzung freigegeben werden verschiedene Testphasen (Funktions-, Last-, Integrations-, Anwender-, Performancetest) um sicher zu stellen, dass die Anforderungen an Sicherheit, Benutzerfreundlichkeit & Fehlerfreiheit gewährleistet werden können. Die für Testzwecke verwendeten Echtdaten (d.h. die mit Einreichung der Anmeldung übermittelten Daten) werden vom Produktivsystem in das Testsystem übernommen. Es ist gewährleistet, dass keine Daten aus dem Testsystem zurück in das Produktivsystem gelangen. Nach Abschluss der Testphase werden die Daten in der Testumgebung wieder gelöscht.

Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. f EU-DS-GVO. Der Verwendung der Daten zu Testzwecken kann jederzeit gegenüber dem Veranstalter widersprochen werden. Bei erfolgtem Widerspruch werden die Daten nicht mehr für diesen Zweck verarbeitet. Der Widerspruch kann ohne Angabe von Gründen formfrei erfolgen, ohne dass hierfür gesonderte Kosten neben den üblichen Übermittlungskosten nach den Basistarifen anfallen.

Weitere Hinweise zum Datenschutz, insbesondere zur Ausübung Ihrer Betroffenenrechte und zu Ihren Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter [www.nuernbergmesse.de/datenschutz](http://www.nuernbergmesse.de/datenschutz).

## 26. Salvatorische Klausel

Sollten die Teilnahmebedingungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

# Ergänzungsvereinbarung zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen



## Bayerische Versammlungsstättenverordnung Anwendung im Messezentrum Nürnberg

### 1. Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung

Alle öffentlich-rechtlichen Sicherheitsvorschriften, insbesondere die Vorschriften der Bayerischen Versammlungsstättenverordnung sind durch den Aussteller einzuhalten. Insbesondere ist der Aussteller verpflichtet, nur einwandfrei gewartete und gesicherte Apparate und Ausstellungsgegenstände in die Messehallen einzubringen, die allen gesetzlichen Vorschriften über die technische Sicherheit der Arbeitsmittel entsprechen.

### 2. Rettungswege

Rettungswege in der Ausstellungshalle müssen ständig, auch während des Auf- und Abbaus, freigehalten werden. Zuwiderhandlungen werden mit Bußgeld belegt.

### 3. Eingebraachte Gegenstände

Requisiten und Ausschmückungen sowie sonstige Gegenstände müssen aus schwer entflammablem Material bestehen. Pyrotechnische Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten und anderes brennbares Material, insbesondere Packmaterial, dürfen nur in besonderen von der NürnbergMesse zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten aufbewahrt werden. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden, auch soweit für Besucher zugängliche Bereiche betroffen sind.

### 4. Brandschutzordnung und Sicherheitskonzept

Die NürnbergMesse hat eine Brandschutzordnung erlassen, die durch Aushang bekannt gemacht ist; diese ist Vertragsgegenstand.

Die NürnbergMesse wird im Vollzug der BayVStättV in Abstimmung mit zuständigen Behörden ein Sicherheitskonzept erstellen. Dessen Umsetzung wird im Rahmen der bestehenden Verträge gesondert geregelt werden.

### 5. Ordnungsdienst, Ordnungsdienstleiter

Die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und die Beachtung der Vorgaben der BayVStättV wird durch einen besonderen Ordnungsdienst überwacht, der Ordnungsdienstleiter ist befugt, insbesondere bei Gefährdung der Sicherheit der Veranstaltung bindende Weisungen zu erteilen.

### 6. Veranstaltungsleiter und Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik

Der von der NürnbergMesse bestellte Veranstaltungsleiter hat für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Sicherheitsvorschriften und insbesondere der Vorschriften der BayVStättV zu sorgen. Der Veranstaltungsleiter ist insbesondere auch befugt, die Veranstaltung aufzulösen. Den Anordnungen des Veranstaltungsleiters ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Person des Veranstaltungsleiters bzw. dessen Vertreter werden mit ausreichend zeitlichem Vorlauf schriftlich vor der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.

Der Veranstaltungsleiter ist über besondere Vorkommnisse, welche die Sicherheit der Veranstaltung beeinträchtigen können, umgehend zu unterrichten.

Der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik muss die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte hinsichtlich des Brandschutzes während der offiziellen Öffnungszeit gewährleisten.

Der Veranstaltungsleiter oder der Vertreter ist während der offiziellen Öffnungszeit der Ausstellung ständig persönlich anwesend, der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik oder der Ordnungsdienstleiter auch für die Zeiträume des Auf- und Abbaus.

### 7. Sicherheitsanordnung

Die Ordnungsbehörden sowie der eingesetzte Veranstaltungsleiter, der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik sowie der Ordnungsdienstleiter sind berechtigt, Weisungen im Rahmen der Sicherheitsbestimmungen zu geben. Diesen Weisungen ist in jedem Fall Folge zu leisten.

## Bayerisches Gesetz zum Schutz der Gesundheit Anwendung im Messezentrum Nürnberg

Im Messezentrum Nürnberg gilt ein generelles Rauchverbot in Hallen, Kongresssälen, Tagungsräumen, Restaurants, Cafeterien, mobilen Gastronomiezone und Servicebereichen – mit Ausnahme speziell hierfür ausgewiesener Raucherbereiche.